



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**  
vom 11.09.2022

### **Beobachtung der bayerischen AfD als „Verdachtsfall“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz**

Wie seit Mittwoch vergangener Woche bekannt ist, wird der bayerische Landesverband der AfD vom Landesamt für Verfassungsschutz nun als „Verdachtsfall“ beobachtet. Als Begründung wurden in einem Fernsehbeitrag des Bayerischen Rundfunks<sup>1</sup> das Bedienen „antisemitischer Motive“ sowie „Kontakt zu rechtsextremistischen Gruppierungen“ genannt. Zudem erklärte der Präsident des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz Dr. Burkhard Körner die Verwendung der Begriffe „Systemparteien“ respektive „Kartellparteien“ als beobachtungsrelevante Indikatoren, da mit diesen Bezeichnungen „wesentliche Faktoren einer funktionierenden Demokratie in Frage gestellt“ würden. Außerdem sei die Auswertung der Protokolle der internen Telegram-Chat-Gruppe ein „wichtiger Baustein bei der Entscheidung, die AfD zu beobachten“ gewesen. Zu diesen Protokollen hatte ich am 16.12.2021 eine Schriftliche Anfrage (Drs. 18/19662) gestellt, deren Beantwortung mir mit Antwortschreiben vom 07.01.2022 von der Staatsregierung unter Hinweis auf ein laufendes Verfahren in weiten Teilen verweigert wurde. Konkret handelte es sich dabei um die Fragen: „1.2 Liegen der mit der Untersuchung beauftragten Stelle die Chatprotokolle vor?, 1.3 Wie ist die untersuchende Stelle in den Besitz der Chatprotokolle gelangt?, 2. In welchem Dateiformat liegen die Chatprotokolle vor? 3. Kann ausgeschlossen werden, dass die vorliegende Datei durch Hinzufügen oder Löschen von Daten durch die Person, die die Datei ursprünglich weitergegeben hat oder durch dritte Personen, in deren Besitz sich die Datei vor der zu untersuchenden Stelle befand, verändert worden ist?“ (vgl. Drs. 18/19662).

1 <https://www.br.de/mediathek/video/verfassungsschutz-extremisten-wollen-krise-fuer-sich-nutzen-av:631a0135cd7ef00089b4400>

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche konkreten Erkenntnisse zum „Bedienen antisemitischer Motive“ durch Mitglieder des bayerischen Landesverbandes der AfD liegen dem Verfassungsschutz vor (bitte Zeitpunkt, Ort/Medium, Wortlaut der Äußerung sowie Angaben zur äüßernden Person benennen)? .....  | 4 |
| 1.2 | Welche konkreten Erkenntnisse zu „Kontakten zu rechts-extremistischen Gruppierungen“ durch Mitglieder des bayerischen Landesverbandes der AfD liegen dem Verfassungsschutz vor (bitte Zeitpunkt, Ort und Art des Kontaktes, Name der rechts-extremistischen Gruppierung sowie Angaben zum kontaktierenden AfD-Mitglied benennen)? .....        | 5 |
| 2.  | Inwiefern stellen die Begriffe „Systemparteien“ bzw. „Kartellparteien“ Faktoren einer funktionierenden Demokratie in Frage? .....  | 6 |
| 3.  | Ist das Ermittlungsverfahren bzgl. der Äußerungen in der internen Telegram-Chatgruppe inzwischen abgeschlossen? .....  | 7 |
| 4.  | Falls die Frage 3 mit „ja“ beantwortet wird: Lagen der mit der Untersuchung beauftragten Stelle die Chatprotokolle vor? .....  | 7 |
| 5.  | Falls die Frage 3 mit „ja“ beantwortet wird: Wie ist die untersuchende Stelle in den Besitz der Chatprotokolle gelangt? .....  | 7 |
| 6.  | Falls die Frage 3 mit „ja“ beantwortet wird: In welchem Dateiformat liegen die Chatprotokolle vor? .....   | 7 |
| 7.  | Falls die Frage 3 mit „ja“ beantwortet wird: Kann ausgeschlossen werden, dass die vorliegenden Dateien durch Hinzufügen oder Löschen von Daten durch die Person, die die Datei ursprünglich weitergegeben hat oder durch dritte Personen, in deren Besitz sich die Datei vor der zu untersuchenden Stelle befand, verändert worden sind? ..... | 7 |
| 8.  | Falls die Frage 3 mit „nein“ beantwortet wird: Wie erklärt sich der Rekurs auf temporäre Ergebnisse eines noch laufenden Verfahrens als „wichtiger Baustein“ für die Entscheidungsfindung zu einer Beobachtungsmaßnahme durch den Verfassungsschutz? .....   | 7 |
|     | Hinweise des Landtagsamts .....  | 8 |

# Antwort

## des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich der Fragen 3 bis 7

vom 11.10.2022

Vorbemerkungen zu den Fragen 1.1 bis 2

### Beobachtung der AfD als Gesamtpartei

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet die AfD als Gesamtpartei. Die Bearbeitung als Beobachtungsobjekt durch das BayLfV dient der Aufklärung, inwieweit sich tatsächliche Anhaltspunkte, dass die AfD als Gesamtpartei Bestrebungen verfolgt, die den Kernbestand des Grundgesetzes zu beeinträchtigen oder zu beseitigen versuchen, verfestigen. Dementsprechend ist die Klärung der Frage, ob die AfD als Gesamtpartei aktuell von einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz beherrscht wird, vorrangiges Ziel der Beobachtung. Dabei umfasst der Beobachtungsauftrag nicht sämtliche Funktionäre und Mitglieder.

Stuft das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) aufgrund bundesweiter Erkenntnisse die AfD wegen Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als Verdachtsfall ein, liegen in Bayern regelmäßig die Voraussetzungen für die Erklärung zum Beobachtungsobjekt vor. Der Beobachtung der AfD durch das BayLfV liegen die dem BfV und die im Verfassungsschutzverbund bekannt gewordenen bundesweiten Erkenntnisse über die AfD als Gesamtpartei zugrunde. Das Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) hat in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstreitverfahren der AfD gegen das BfV in der Entscheidung vom 08.03.2022 die Zulässigkeit der Beobachtung der AfD durch das BfV und die Berichterstattung durch das BfV bestätigt. Die AfD hat gegen die Entscheidung des VG Köln Berufung eingelegt.

### Folgende Gesichtspunkte liegen der Beobachtung zugrunde

Zentrale politische Vorstellung der AfD-Teilorganisation Junge Alternative für Deutschland (JA) ist nach den bundesweiten Erkenntnissen des BfV und den Verfassungsschutzbehörden der Länder der Erhalt des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand und dass ethnisch Fremde nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben sollen. Dem BfV sowie den Verfassungsschutzbehörden der Länder liegen zudem Erkenntnisse vor, dass sich Angehörige des zwischenzeitlich formal aufgelösten „Flügels“, die jedoch weiter der AfD angehören, gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip richteten.

Aber auch in der AfD, außerhalb der JA und ehemaliger Angehöriger des „Flügels“, finden sich gewichtige Hinweise, die Zweifel daran begründen, dass die AfD das zentrale Wertesystem des Grundgesetzes vorbehaltlos anerkennt. So finden sich im Grundsatzprogramm der AfD sowie in der „Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität“ der AfD vom 18.01.2021 ebenfalls Anhaltspunkte, die für ein ethnisch-biologisches Volksverständnis sprechen.

Die entsprechenden Erkenntnisse liegen bei der AfD als Gesamtpartei sowie ihren Teilorganisationen JA und „Flügel“ vor. Durch den Umstand, dass Mitglieder des „Flügel“ nach dessen formaler Auflösung (größtenteils) in der AfD verblieben sind, sie ihre Auffassungen, Ideologie und Positionen nicht aufgegeben haben und der Verdacht von einem nennenswerten Einfluss besteht, hat sich die AfD deren verfassungsfeindliche Aussagen zurechnen zu lassen. Die innere Zerrissenheit der AfD als Gesamtpartei, Flügelkämpfe beziehungsweise eine Annäherung an extremisti-

sche Gruppierungen erfordern eine Beobachtung der AfD als Gesamtpartei durch den Verfassungsschutz. Nur so ist festzustellen, in welche Richtung sich die AfD als Gesamtpartei in ihrer noch nicht abgeschlossenen Entwicklung letztlich bewegt. Es ist danach zu fragen, inwieweit die verfassungsfeindlichen Bestrebungen einzelner Gruppierungen für die künftige Entwicklung der AfD als Gesamtpartei von Bedeutung sein können und inwieweit Extremisten steuernd innerhalb der AfD wirken.

Die Feststellungen, die zur Beobachtung der AfD als Gesamtpartei geführt haben, besitzen auch für Bayern Gültigkeit, zumal auch Erkenntnisse aus Bayern in das Gesamtgutachten eingeflossen sind und es keine Anhaltspunkte gibt, dass der Landesverband Bayern sich von den Zielen der Gesamtpartei distanziert bzw. im Rahmen der parteiinternen Gremien die politischen Vorstellungen der Gesamtpartei nicht mitträgt.

Die Fragen 1.1 und 1.2 zielen auf die Aufstellung des Erkenntnisstandes des BayLfV in Gänze sowie auf die Offenlegung von personenbezogenen Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVGh, Entscheidungen vom 11.09.2014 Az. Vf67-Iva-13, Rz.36 und vom 20.03.2014 Az. Vf 72-Iva-12, Rz. 83 f – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung der Grundrechte des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information aus Gründen der Wahrung der Rechte des Betroffenen ergibt im vorliegenden Fall, dass eine namentliche Nennung von Einzelpersonen nicht möglich ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse oder besondere Gründe, die die Preisgabe sicherheitsbehördlicher Erkenntnisse zu einer Einzelperson rechtfertigen würden, sind hier weder dargelegt noch sonst erkennbar.

**1.1 Welche konkreten Erkenntnisse zum „Bedienen antisemitischer Motive“ durch Mitglieder des bayerischen Landesverbandes der AfD liegen dem Verfassungsschutz vor (bitte Zeitpunkt, Ort/Medium, Wortlaut der Äußerung sowie Angaben zur äussernden Person benennen)?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Auskünfte während der Pressekonferenz am 08.09.2022 bezogen sich auf die AfD als Gesamtpartei.

Die im Folgegutachten des BfV vom 22.02.2021 ausgewerteten, der AfD zurechenbaren Aussagen belegen in ihrer Gesamtschau aufgrund ihrer kontinuierlichen und breit gestreuten fremdenfeindlichen Pauschalisierungen gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass politische Bestrebungen in der AfD vorhanden sind, die die Menschenwürde der betreffenden Menschen verletzen und darauf abzielen, die Geltung der im Grundgesetz verankerten Menschenrechte für diese Teile der Bevölkerung außer Kraft zu setzen oder jedenfalls nicht in vollem Umfang zu achten. Es ist innerhalb der AfD neben einer Muslim- und Islamfeindlichkeit auch Antisemitismus festzustellen. Auch finden sich Aussagen, die eine positive Bezugnahme auf den Nationalsozialismus oder ein Bedauern seines Endes andeuten, diesen verharmlosen und bagatellisieren oder die heutige Auseinandersetzung mit ihm diffamieren. Dies wurde seitens des VG Köln in der o. g. Entscheidung bestätigt.

Dabei wird im Urteil des VG Köln als Beispiel für antisemitische Aussagen innerhalb der AfD als Gesamtpartei auch explizit ein unterfränkischer AfD-Stadtrat genannt, der am 04.04.2021 auf Facebook schrieb, dass die jüdische Religion voller Hass sei und hier nichts verloren habe.

Es liegen darüber hinaus weitere Erkenntnisse aus Bayern vor. Am 04.05.2019 fand in Greding etwa das „süddeutsche Flügeltreffen“ mit dem Hauptredner Björn Höcke statt. Er verwendete in seiner Rede Versatzstücke antisemitischer Rhetorik und bediente unterschwellig antisemitisches Gedankengut. So sprach er insbesondere von George Soros, einem amerikanisch-ungarischen Milliardär jüdischen Glaubens, der zivilgesellschaftliche Akteure in mehreren Ländern fördert, mit den Worten „[...] die EU ist in ihrer heutigen Form nichts anderes als eine neoliberalistische Globalisierungsagentur, die den volkszerstörenden und als pervers zu bezeichnenden Ungeist eines George Soros exekutiert.“ Unter der Chiffre „George Soros“ wird von Rechtsextremisten seit einigen Jahren unterschwellig antisemitisches Gedankengut transportiert. In einschlägigen Verschwörungstheorien wird ein Bild von ihm gezeichnet, das den typischen antisemitischen Stereotypen von der vermeintlichen Weltverschwörung einer jüdischen Finanzelite entspricht. Die in Höckes verschwörungstheoretischer Sichtweise zum Ausdruck kommende Imagination jüdischer Macht als vereinfachte Erklärung für komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge ist kennzeichnend für antisemitische Propaganda. Vgl. hierzu insgesamt: Bayerischer Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2019.

Wie oben bereits dargestellt, hat sich die AfD durch den Umstand, dass Mitglieder des „Flügel“ nach dessen formaler Auflösung großteils in der AfD verblieben sind und ihre Auffassungen, Ideologie und Positionen nicht erkennbar aufgegeben haben und der Verdacht eines nennenswerten Einflusses besteht, die verfassungsfeindlichen Aussagen der Mitglieder des vormaligen „Flügel“ zurechnen zu lassen.

**1.2 Welche konkreten Erkenntnisse zu „Kontakten zu rechtsextremistischen Gruppierungen“ durch Mitglieder des bayerischen Landesverbandes der AfD liegen dem Verfassungsschutz vor (bitte Zeitpunkt, Ort und Art des Kontaktes, Name der rechtsextremistischen Gruppierung sowie Angaben zum kontaktierenden AfD-Mitglied benennen)?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Auskünfte während der Pressekonferenz am 08.09.2022 bezogen sich auf die AfD als Gesamtpartei.

Das VG Köln hat in der Entscheidung vom 08.03.2022 auf Grundlage des Folgegutachtens des BfV vom 22.02.2021 eine Nähe von Teilen der AfD zu anderen rechtsextremistischen Organisationen festgestellt. Diesbezüglich liegen auch Erkenntnisse aus Bayern vor. Am 04.05.2019 fand, wie oben bereits dargestellt, in Greding das „süddeutsche Flügeltreffen“ statt. Unter den etwa 450 Veranstaltungsbesuchern aus Bayern, Baden-Württemberg und auch aus anderen Bundesländern waren auch einzelne Personen, die den extremistischen Gruppierungen „Identitäre Bewegung Schwaben“ und „PEGIDA Nürnberg“ zugeordnet werden können. Vgl. hierzu insgesamt: Bayerischer Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2019.

Die JA Bayern veranstaltete am 06.08.2022 zudem den Diskussionsabend „Partei, Vorfeld & Parlament“. Den Teilnehmerkreis beschrieb die JA Bayern am 07.08.2022 als „Vertreter aus allen Wirkungsbereichen der politischen Rechten“. Auf dem Diskussionsabend wurde dabei die aktuelle Lage analysiert, Strategien für die Zukunft erarbeitet, untereinander neue Kontakte geknüpft und Kooperationen ausgemacht. Unter den Referenten befand sich auf dem Podium ein Autor des vom BfV als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuften „Verlag Antaois“ und zugleich Mitarbeiter der Redaktion der Zeitschrift „Sezession“, des als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuften „Verein für Staatspolitik e. V.“, der als „Institut für Staatspolitik“ (IfS) in Erscheinung tritt.

## 2. Inwiefern stellen die Begriffe „Systemparteien“ bzw. „Kartellparteien“ Faktoren einer funktionierenden Demokratie in Frage?

Der Begriff „Kartellparteien“ wird bereits seit Mitte der 1990er Jahre in der politikwissenschaftlichen Parteienforschung sowohl zur idealtypischen Beschreibung von Entwicklungen im Parteienwettbewerb als auch in der Binnenstruktur von Parteien verwendet. In Bezug auf Entwicklungen im Parteienwettbewerb beschreibt das Konzept ein stärkeres Zusammenrücken von Parteien innerhalb eines Parteiensystems. Hinsichtlich der Binnenstruktur von Parteien wird der Begriff zur Beschreibung einer Zentralisierung von Machtstrukturen innerhalb von Parteien genutzt.

Die Verwendung des Begriffs in der AfD zuzurechnenden Konnotation weicht von diesem Verständnis erheblich ab. Den Begriff der „Kartellparteien“ nutzen Politiker der AfD dazu, etablierten deutschen Parteien zu unterstellen, in verschwörerischer Weise Deutschland zersetzen und zerstören zu wollen.

In einer Wahlkampfrede am 03.10.2019 in Mödlareuth sagte Björn Höcke etwa:

*„Und wir sehen uns zusätzlich, liebe Freunde, mit einer politischen Elite konfrontiert, die das Volk trotz aller Sonntagsreden als Störfaktor betrachtet. Einer politischen Elite, die es zudem nicht gut mit Deutschland und dem deutschen Volk meint. [...] Sie gefährden unsere in Jahrhunderten gewachsene Vertrauensgemeinschaft, die die Grundlage einer funktionierenden Demokratie ist. Ja, sie gefährden abschließend auch unsere Identität. [...] Die Kartellparteien, das medial-politische Establishment dieses Landes, sie lösen unser Deutschland auf wie ein Stück Seife unter einem lauwarmen Wasserstrahl.“*

Ebenfalls in Bezug auf eine „Auflösung“ des Volkes äußerte sich Höcke im August 2019 wie folgt:

*„Aber die Kartellparteienpolitiker auf den hohen Funktionärasebenen – und jetzt pauschaliere ich ein wenig, das ist ja noch nicht verboten – die sind in meinen Augen Teile einer geschlossenen transatlantischen Elite, die die Zielsetzung der Globalisierung der Welt vorantreiben. Die wollen unser Deutschland, die wollen unsere Nation und die wollen unser Volk auflösen, weil sie den Traum von der One World träumen.“*

Damit wird diesen Parteien unabweisbar und unversöhnlich die Existenzberechtigung abgesprochen. Das Mehrparteienprinzip wird als eines der Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Zweifel gezogen.

Bei dem Begriff „Systemparteien“ handelt es sich zudem um einen Begriff, der auch im Sprachgebrauch der Nationalsozialisten eine Rolle gespielt hat. Allgemein wurde unter Verwendung des Systembegriffs durch die Nationalsozialisten eine Verächtlichmachung und Diffamierung der Weimarer Republik und des Parlamentarismus betrieben. Wird angesichts dessen historischer Bedeutung der Begriff „Systemparteien“ in den aktuellen politischen Auseinandersetzungen verwendet, dient dies zur Abwertung der politischen Parteien und des Parteienwettbewerbs.

Die Verwendung der Begriffe „Kartellparteien“ bzw. „Systemparteien“ durch die AfD stellt somit wesentliche Bestandteile der verfassungsmäßigen Ordnung infrage mit dem Ziel, Parteien zu diskreditieren und deren Bedeutung für die demokratische Verfasstheit in Abrede zu stellen.

- 3. Ist das Ermittlungsverfahren bzgl. der Äußerungen in der internen Telegram-Chatgruppe inzwischen abgeschlossen?**
- 4. Falls die Frage 3 mit „ja“ beantwortet wird: Lagen der mit der Untersuchung beauftragten Stelle die Chatprotokolle vor?**
- 5. Falls die Frage 3 mit „ja“ beantwortet wird: Wie ist die untersuchende Stelle in den Besitz der Chatprotokolle gelangt?**
- 6. Falls die Frage 3 mit „ja“ beantwortet wird: In welchem Dateiformat liegen die Chatprotokolle vor?**
- 7. Falls die Frage 3 mit „ja“ beantwortet wird: Kann ausgeschlossen werden, dass die vorliegenden Dateien durch Hinzufügen oder Löschen von Daten durch die Person, die die Datei ursprünglich weitergegeben hat oder durch dritte Personen, in deren Besitz sich die Datei vor der zu untersuchenden Stelle befand, verändert worden sind?**
- 8. Falls die Frage 3 mit „nein“ beantwortet wird: Wie erklärt sich der Rekurs auf temporäre Ergebnisse eines noch laufenden Verfahrens als „wichtiger Baustein“ für die Entscheidungsfindung zu einer Beobachtungsmaßnahme durch den Verfassungsschutz?**

Die Fragen 3. bis 8. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Gemäß Bericht der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) wurden die dort geführten Ermittlungsverfahren und Vorermittlungsverfahren eingestellt, da Protokolle des vollständigen Chatverlaufs nicht vorlagen und auch im Rahmen der Ermittlungen nicht erlangt werden konnten. Eine kontextbezogene strafrechtliche Bewertung der bekannt gewordenen Chatnachrichten konnte daher nicht erfolgen.

Grundsätzlich können sich auch aus laufenden Ermittlungsverfahren verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse ergeben, selbst wenn diese nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führen. Aus dem Urteil des VG Köln ergibt sich, dass es einzelne Aussagen innerhalb der Telegram-Chatgruppe als relevanten Baustein für die Beobachtung der AfD herangezogen hat.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.